:rhein-sieg-kreis

10.1
Zentrale Steuerungsunterstützung
und Organisation

Frank Römer
Tel.: 2946

05.03.2014

Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes im Rhein-Sieg-Kreis:
hier: Konzeption zur Antragstellung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums –KI-

Ausgangslage beim Kreis

Ausgehend von einem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 02.10.2012 wurde die Thematik in den Sitzungen des Kreisausschusses am 22.10.2012, 19.11.2012 und 11.03.2013 erörtert.
Grundlage der Beratungen am 19.11.2012 und 11.03.2013 stellten jeweils umfassende Berichte der Verwaltung dar.
In der Sitzung des KA am 11.03.2013 wurde im Hinblick auf das zu diesem Zeitpunkt nicht einheitliche Meinungsbild der Bürgermeisterin/der Bürgermeister festgelegt, zunächst weitere Gespräche zu führen.
Die Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben am 05.12.2013 gemeinsam beantragt, der Landrat möge die Verwaltung beauftragen, eine Konzeption zur Antragstellung für die Errichtung eines kommunalen Integrationszentrums im Rhein-Sieg-Kreis zu erstellen.
Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.12.2013 mit diesem Antrag eingehend befasst und diesem dann einstimmig zugestimmt.
Letztlich bestand Einvernehmen, die Chancen, die ein Kommunales Integrationszentrum bietet, auch für den Rhein-Sieg-Kreis zu ergreifen und diese Kreisaufgabe gemeinsam mit den Kommunen verantwortlich wahrzunehmen.

Gesetzlich/inhaltliche Grundlagen

Die erfolgreiche Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte entscheidet sich jeden Tag vor Ort: in der Familie, zwischen Arbeitskollegen, in der Schule, zwischen Nachbarn und Freunden oder in Vereinen.

In den vergangenen Jahren hat die kommunale Integrationspolitik angesichts zentraler integrationspolitischer Herausforderungen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen immer mehr an Bedeutung gewonnen.
Längst ist es auf allen politischen Ebenen unbestritten, dass das Zusammenleben in Deutschland nicht dem Zufall überlassen werden kann. Die Regeln für Integration und Einwanderung müssen von den ethischen, moralischen, kulturellen und rechtlichen Werten geprägt sein, die unsere Gesellschaft ausmachen und auszeichnen.
Die Bundesregierung hat bereits mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes und der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes (01.01.2005) eine Reihe von gesetzlichen Grundlagen für eine bessere Integration von Zuwanderern geschaffen.

Im Zuwanderungsgesetz wird Integration nicht als einseitiger Anpassungsakt der Zugewanderten verstanden, sondern als wechselseitiger Prozess, der sowohl eine Integrationsleistung der Zuwanderer als auch eine Integrationsbereitschaft der aufnehmenden Gesellschaft beinhaltet.
Grundvoraussetzung für eine Erfolg versprechende Integration sind demnach ein vielfältiges Integrationsangebot und ein intensives Bemühen, dieses Angebot anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der nordrhein-westfälische Landtag im Februar 2012 das „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration“ verabschiedet.

Mit dem „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“ (in Kraft getreten am 14.02.2012) werden

- Ziele und Grundsätze der Integrationspolitik,
- die Aufgaben des Landes und
- die Gestaltung eines institutionellen Rahmens für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund

im Land und in den Kommunen festgeschrieben.
Nach § 7 dieses Gesetzes fördert das Land NRW auf der Grundlage eines Erlasses und einer entsprechenden Förderrichtlinie Kommunale Integrationszentren –KI- in kreisfreien Städten und Kreisen, die über ein Integrationskonzept verfügen.

Diese Integrationszentren haben die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden

- Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern,
- die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort zu koordinieren,
- ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern zu machen.

Ausstattung (Personal/Sachmittel/Räumlichkeiten)
Zur Ausstattung eines KI mit Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten macht das Land zunächst keine konkreten Vorgaben.
Eine Förderung des KI durch das Land NRW erfolgt (zunächst befristet bis zum 31.12.2017)

- durch Personalkostenzuschüsse jeweils mit einem jährlichen Festbetrag bis zu einer Höhe von 170.000 € für die Einrichtung von max. 3,5 Stellen (2 außerschulische pädagogische Fachkräfte, 1 Verwaltungsfachkraft, 0,5 Verwaltungshilfskraft) sowie
- Freistellung von 2 Lehrkräften

Sachkosten, Lehr- und Projektmittel sind nicht in der Förderung enthalten. Hierfür wären Mittel im Kreishaushalt bereit zu stellen.

Bei Einrichtung eines KI durch den Kreis käme die Maximalförderung des Landes zum Tragen. Vor dem Hintergrund der insbesondere seitens einiger Kommunen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines KI intensiv geführten Kostendiskussion wurde Kontakt mit der landesweiten Koordinierungsstelle –LaKI- aufgenommen, um zu klären, ob auch ein mit weniger Personal ausgestattetes KI förderfähig sei.
Die LaKI hat dies angesichts der Größe und Bedeutung des Rhein-Sieg-Kreises abgelehnt.
Somit wäre ein KI mit 3,5 vollzeitverrechneten Stellen und den 2 Lehrkräften auszustatten. Unter Berücksichtigung des Einsatzes von Teilzeitkräften wären ca. 8 Arbeitsplätze (4 Büroräume) einzurichten.

Kosten
Die durch Einrichtung eines KI für die Integrationsarbeit des Kreises entstehenden Mehrkosten belaufen sich während der Dauer der Förderung pro Jahr auf etwa 80.000 Euro (siehe **Anhang 1**).
Dabei sind die Auflösung der bisherigen Integrationsstelle des Kreises und die Förderung des Landes bereits berücksichtigt.
Wie sich diese Mehrkosten auf die Kreisumlage für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auswirken würden, ist der **Anhang 2** zu entnehmen.

Antragsverfahren
Bei dem Antragsverfahren handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren.

Zunächst ist ein Antrag auf grundsätzliche Genehmigung der Einrichtung eines KI beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen –MAIS- zu stellen.
Anschließend kann dann der Antrag auf Förderung bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden.

Es bestehen seitens des Landes folgende formale Anforderungen/ Kooperationsgebote:

1. Ein mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden abgestimmtes und durch den Kreistag verabschiedetes aktuelles Integrationskonzept muss vorliegen
   Anmerkung:
   Im Antragsverfahren reicht es den Genehmigungsbehörden aus, wenn ein bereits bestehendes Integrationskonzept nach Einrichtung eines KI fortgeschrieben, weiterentwickelt und somit aktualisiert wird.
2. Die Steuerung des Einsatzes der im KI tätigen Personen erfolgt über ein gemeinsames örtliches Einsatzmanagement (Kreis/Land);
   Gegenstand des Einsatzmanagements ist:
   -strategische Planung und Zielvereinbarungen zu Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten (werden i.d.R. für zwei Jahre festgelegt)

-Abstimmung der Interessen zwischen Land, Kreis und kreisangehörigen Kommunen (inhaltlichen Rahmen, Handlungsfelder und Beteiligungsformen der Akteure)

3. Kooperation mit vom Land geförderten Integrationsstrukturen, Migrantenorganisationen, „anderen örtlichen Akteuren (z.B. Akteuren mit Ausbildungskonsens, regionale Bildungsnetzwerke, Jobcenter, Agenturen für Arbeit)
4. Beteiligung der Unteren Schulaufsicht, örtlichen Schulverwaltung, Träger der Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbände
5. Mitwirkung am Förderprogrammcontrolling des Landes und ggfls. wissenschaftlichen Begleituntersuchungen
6. Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren
7. Räumlichkeiten, Technikausstattung müssen seitens des Kreises vorgehalten werden
8. Übernahme der Verwaltungskosten, der Kosten für Lehr- und Lernmittel, der Projektmittel sowie der Reisekosten durch den Kreis
9. Erbringen der Verwendungsnachweise

Fachliche Schwerpunktthemen des Kreises

Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und sollen die beiden Strategien „Integration als Querschnittsaufgabe“ und „Integration durch Bildung“ zusammen führen.
Die konkreten Handlungsfelder sind in der als **Anhang 3** beigefügten Broschüre der LaKI beschrieben.

Für ein KI im Rhein-Sieg-Kreis werden folgende fachliche Themenschwerpunkte vorgeschlagen:

1. **Verbesserung des Zugangs zum Gesundheitssystem**
   -Erläuterungen siehe **Anhang 4**-
2. **Sprachförderung bei Schülern**
   -Erläuterungen siehe **Anhang 5**-

Diese Themenschwerpunkte gelten für den Einstieg des KI in die fachliche Arbeit während der ersten zwei Jahre und sollten im Rahmen der Fortschreibung des Integrationskonzeptes weiterentwickelt werden.
Dabei wären auch die individuell möglicherweise sehr unterschiedlichen Bedarfe der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen.

Beteiligung der Kommunen

Von Beginn an (seit Herbst 2012) wurden die Kommunen in den Gesamtprozess eingebunden.
Die Thematik wurde mehrfach in der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten mit der Bürgermeisterin/den Bürgermeistern besprochen, zuletzt in der Sitzung am 21.02.2014.

Parallel dazu wurde unter Federführung des Amtes für Zentrale Steuerungsunterstützung ein prozessbegleitender Arbeitskreis (AK KI) eingerichtet, der zunächst an der Vorbereitung dieser Konzeption zur Antragstellung mitwirken sollte und später dann den möglichen Gesamtprozess der Antragstellung bis zur Einrichtung und Aufnahme des tatsächlichen Betriebes eines KI sowie die Fortschreibung des Integrationskonzeptes begleiten könnte.

In der ersten Arbeitskreissitzung am 23.01.2014, der Konferenz der Sozialdezernenten am 19.02. sowie in der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 21.02.2014 haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen überwiegend dahingehend eingelassen, dass die Einrichtung eines KI abgelehnt werde.
Die Ablehnung begründet sich im Wesentlichen auf die mit der Einrichtung eines KI entstehenden Mehrkosten und auf eine nach Darstellung der Kommunen bereits erfolgreich und in ausreichendem Maße vor Ort stattfindende Integrationsarbeit.

Der seitens der Kommunen geäußerte Wunsch, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter der Landesweiten Koordinierungsstelle –LaKI- und von Kommunen mit KI-Erfahrung einzuladen, konnte aufgrund deren anderer terminlicher Verpflichtungen kurzfristig nicht realisiert werden, könnte aber zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Mit Schreiben vom 17.02.2014 wurde der Bürgermeisterin/den Bürgermeistern der Entwurf dieser Konzeption zur Stellungnahme (Rückäußerungsfrist bis 04.03.2014) vorgelegt.
Die eingegangenen Rückäußerungen sind als **Anhang 6** beigefügt.

Nach Genehmigung eines Antrages auf Einrichtung eines KI im Rhein-Sieg-Kreis würden die Kommunen gemäß § 7 Abs. 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes im Rahmen der Fortschreibung und Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes weiter beteiligt.

Weiteres Vorgehen/Zeitplanung
Sollte der KA/KT dieser Konzeption folgen und eine Antragstellung beschließen, könnte wie folgt weiter vorgegangen werden:

- **Antragstellung** auf grundsätzliche Genehmigung der Einrichtung eines KIZ beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen –MAIS- im **April 2014**
- **Antrag auf Förderung** bei der Bezirksregierung Arnsberg im **Mai/Juni 2014** stellen
- Planung Räumlichkeiten/Personal/Sachmittel…….ab April 2014
- Planung/Anmeldung der Haushaltsmittel für Haushalt 2015/2016 **ab Juni 2014**
- **Betriebsbeginn KI im 4. Quartal 2014**
- **Fortschreibung Integrationskonzept** als eine Aufgabe des KI **in 2015**